

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Mai 2017	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Italienische Sprache und Kultur im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 2. März 2017..... 138

Studienordnung für das Nebenfach Italienische Sprache und Kultur im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 2. März 2017..... 140

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Italienische Sprache und Kultur im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 2. März 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Italienische Sprache und Kultur im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Italienische Sprache und Kultur fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 35

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang Italienische Sprache und Kultur umfasst 27 CP.

(2) Es ist nicht möglich das Master-Nebenfach Italienische Sprache und Kultur mit dem Master-Studiengang Romanistik Italienisch zu kombinieren. Module bzw. Modulelemente, die bereits im grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert worden sind, dürfen nicht in das Nebenfach Italienische Sprache und Kultur eingebracht werden.

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37
Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen in den Modulen und Modulelementen sind Deutsch und Italienisch.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. Mai 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)